

BESATZUNGS-SCHÄDEN

Im Gesetz nicht vorgesehen

Das Verwaltungsgericht Neustadt (Weinstraße) wird demnächst über eine Klage zu befinden haben, deren Streitwert beträchtlich höher ist, als es die Neustädter Verwaltungsrichter gewöhnt sind: Es geht um einen Betrag von rund 24 Millionen Mark, den die Badische Anilin- & Soda-Fabrik AG (BASF) seit geraumer Zeit von der Bundesrepublik verlangt, aber nicht bekommt.

Anlaß zu dieser Millionenforderung gab ein Vorfall vor rund zehn Jahren, am 28. Juli 1948 um 15.42 Uhr. In dieser Minute erschütterte eine schwere Detonation die Stadt Ludwigshafen; Menschen, Fahrzeuge, Gebäudeteile wirbelten durch die Luft, Tausende von Fenstern und Wänden wurden eingedrückt, und über dem Werksgelände der BASF im Stadtteil Oppau zog sich eine riesige Qualm- und Staubwolke in die Höhe: Mitten im Werk war eine große Menge hochbrisanter Chemikalien explodiert.

Das Explosionsunglück — das größte seit Kriegsende in Deutschland — kostete

der Wagen in die Luft geflogen war, konnte nicht ermittelt werden.

Damit war klar, daß es sich um ein Unglück handelte, wie es trotz aller Sicherheitsvorkehrungen niemals gänzlich vermeidbar ist. Es schien, als stehe der normalen Regelung des Schadens nichts mehr im Wege.

Diese Hoffnung der damals weitgehend machtlosen deutschen Werksleitung erwies sich jedoch als irrig: Es stellte sich nämlich heraus, daß der immense Schaden durch keinerlei Versicherung gedeckt war. Die Zwangsverwalter der BASF — zuerst eine Kontrollkommission der vier Besatzungsmächte, dann die Franzosen allein — hatten 1946 alle Sachversicherungen außer Kraft gesetzt. Bis 1948 war nur ein kleiner Teil der Inhaltsversicherung (für Laboratoriumsausstattung und Ähnliches), aber keine Gebäudeversicherung wieder in Kraft gesetzt worden.

Der Werksleitung blieb zunächst nichts anderes übrig, als dokumentarische Beweise dafür vorzuweisen, daß sie auf das Versicherungswesen ihrer Firma keinen Einfluß hatte, und so für alle Zukunft festzuhalten, daß die Schuld am Fehlen jeglichen Versicherungsschutzes allein die französischen Zwangsherren trifft.

Als zweieinhalb Jahre nach dem Unglück das Besatzungsschäden-Gesetz der Alliierten Hohen Kommission in Kraft

einen Merkposten von einer Mark in die Bilanz aufnahm und alljährlich erneuerte.

In ihrem Geschäftsbericht für 1957 wartete die BASF dann unversehens mit einer bedeutungsvollen Erläuterung dieses Merkpostens auf, die von den Aktionären und den Bilanzbeobachtern der Fach- und Tagespresse allerdings kaum gewürdigt wurde.

Im Geschäftsbericht für 1957 hieß es: „Nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden haben wir den Anspruch auf Ersatz des durch die Nichtversicherung im Jahre 1948 entstandenen Besatzungsschadens von rund 24 Millionen Mark zunächst vor den deutschen Verwaltungsinstanzen geltend gemacht. Nachdem das Landesentschädigungsamt Rheinland-Pfalz den Anspruch abgelehnt hat, wurde am 3. Februar 1958 die Klage vor dem Bezirksverwaltungsgericht des Landes Rheinland-Pfalz erhoben.“

In der Tat hatten die BASF-Direktoren inzwischen eine zweite Schlappe erlitten. Wenige Monate, nachdem Westdeutschland souverän geworden war, am 1. Dezember 1955, wurde das „Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden“ erlassen. In diesem Nachfolge-Gesetz des alliierten Entschädigungs-Gesetzes verpflichtete sich die Bundesrepublik zur Übernahme der Schäden, die von Behörden oder Truppen der Siegermächte zwischen dem 1. August 1945 und dem 5. Mai 1955 verursacht worden waren.

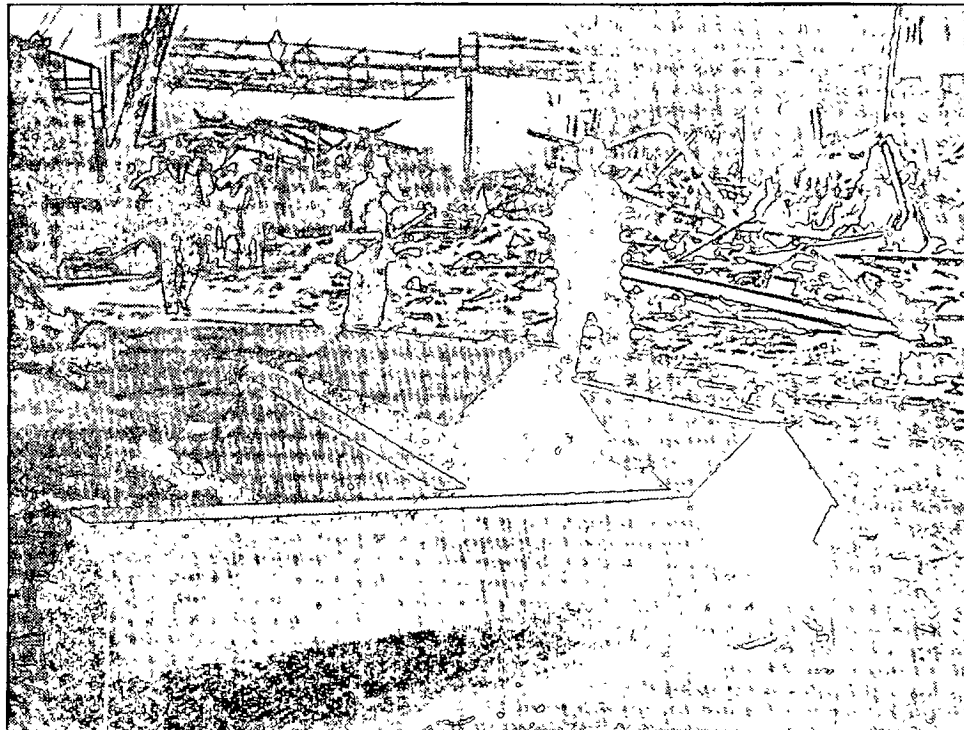
Das deutsche Gesetz bot jedoch der BASF für ihre Ansprüche kaum Angriffsflächen. Unter Punkt 8 des Paragraphen 3 enthält es die fatale Klausel, daß „Schäden aus der Verletzung oder Nichterfüllung privatrechtlicher Verpflichtungen“ als Besatzungsschäden nicht anerkannt werden. Überdies schreibt der Paragraph 4 generell vor, daß nur für Schäden an Körper, Gesundheit und Sachen Ersatz geleistet wird.

Da die Forderung der BASF sich in rechtlicher Hinsicht weder auf Körperschäden noch auf Sachschäden bezieht, sondern auf einem schuldrechtlichen Anspruch beruht, fällt sie überhaupt nicht unter das Besatzungsschäden-Gesetz. Dementsprechend erteilte das Landesentschädigungsamt von Rheinland-Pfalz in Koblenz, das sich mit den Millionen-Forderungen der BASF befassen mußte, dem Ludwigshafener Unternehmen einen abschlägigen Bescheid.

Inzwischen war es nicht mehr der Rest eines zerschlagenen Großunternehmens, der sich mit der Entschädigungsbehörde herumschlug, sondern eine Firma, die ungeachtet schwerer Kriegs- und Nachkriegsschäden wieder Weltruf erlangt hatte: Die Badische Anilin- & Soda-Fabrik AG erzielte 1957 mit mehr als 38 000 Beschäftigten (ohne Tochter-Unternehmen und Beteiligungen) einen Umsatz von 1800 Millionen Mark, das sind elf Prozent des gesamten Chemieumsatzes in der Bundesrepublik. Am westdeutschen Chemie-Export ist die BASF sogar mit 15,1 Prozent beteiligt. Allein 1957 wurden in Ludwigshafen 227 Millionen Mark investiert.

Dennoch wollen die BASF-Direktoren ihren vermeintlich begründeten Anspruch auf 24 Millionen Mark nicht aufgeben: Zwar seien die Besatzungs-Kontrollleute nicht für das Unglück selbst verantwortlich gewesen, wohl aber für die fehlende Deckung des Schadens, folglich sei der dadurch entstandene Schaden ein Besatzungsschaden.

Die Argumentation des Landesentschädigungsamtes, das sich beharrlich weigerte, der BASF 24 Millionen Mark aus Steuermitteln des Bundes zu zahlen, ist genauso klar und hat dazu den Vorteil, daß sie mit dem Gesetz übereinstimmt. Erklärt der stellvertretende Amtsleiter Tiller: „Der Anspruch ist juristisch nicht begründet. Eine positive Entscheidung ist aus dem



Zerstörtes BASF-Werk Ludwigshafen (1948): Fortwirkender Sachschaden

207 Menschen das Leben, einige Tausend wurden verletzt, und der Sachschaden belief sich auf rund 24 Millionen Mark.

Es dauerte damals einige Zeit, bis halbwegs Klarheit über die Ursachen der Katastrophe geschaffen worden war. Zunächst vermutete man, Kern der Explosion sei ein streng bewachtes Laboratorium der französischen Besatzungsmacht gewesen, in dem angeblich Sprengstoffversuche vorgenommen wurden. Diese Nachricht wiesen jedoch die Franzosen, unter deren Zwangsverwaltung die BASF damals stand, energisch zurück.

Tatsächlich stellte eine deutsche Untersuchungskommission einige Zeit später fest, daß die Riesenexplosion von einem mit 20 Tonnen Äthylchlorid gefüllten Kesselwagen ausgegangen war. Warum

trat, schöpften die BASF-Direktoren Hoffnung: Das Gesetz Nummer 47 vom 8. Februar 1951 gestand deutschen Firmen und Personen das Recht auf Ausgleich von Schäden zu, die „durch eine Handlung oder Unterlassung der Besatzungsbehörden oder der Besatzungstreitkräfte“ verursacht worden waren. Den Tatbestand der Unterlassung (der Weiterführung der Versicherungen) hielt die BASF für gegeben.

Doch die Bemühungen des Werkes, bei den Besatzungsmächten — besonders den Franzosen — Ansprüche geltend zu machen, scheiterten: Die Franzosen ignorierten die Forderungen der BASF, die weitere Versuche, den Verlust von den Besatzungsmächten ersetzt zu bekommen, aufgab und unter der Bezeichnung „Ersatzansprüche für Kriegsfolgeschäden“

Bundesgesetz nicht abzuleiten. Daher ist der Anspruch auch nach deutschem Recht nicht erfüllbar.“

Der BASF-Vorstand glaubt jedoch, daß es juristisch durchaus gangbare Wege gibt, die an der Sperre des Paragraphen 4 (Körper, Gesundheit, Sachen) vorbeiführen. Vorstandsmitglied Dr. jur. Wolfgang Heintzler räumt zwar ein, daß der Ersatz von Schäden aus schuldrechtlichen Verhältnissen nicht im Gesetz vorgesehen sei — aber: „In der Rechtslehre gibt es eine Theorie vom fortwirkenden, mittelbaren Sachschaden. Und mit dieser Theorie wird unser Anwalt begründen, daß eine Geltendmachung dieses Schadens durch Nichtversicherung auch unter das Besatzungsschaden-Abgeltungsgesetz fällt.“

Allzu groß scheint die Hoffnung der BASF-Juristen, mit dieser etwas vagen Theorie vor dem Verwaltungsgericht Neustadt durchzudringen, nicht zu sein. Jedenfalls präparieren sie für den Fall eines Mißerfolges bereits eine Ersatztaktik: Wenn ihr Anspruch auf Grund des Paragraphen 4 des Entschädigungsgesetzes abermals als unbegründet abgewiesen werden sollte, wollen sie versuchen, das gesamte Entschädigungsgesetz für verfassungswidrig erklären zu lassen.

Jurist Heintzler: „Diese Beschränkung des Abgeltungsgesetzes im Paragraphen 4 verstößt gegen das Grundgesetz, und zwar insbesondere gegen den Gleichheitsgrundsatz. Die alliierte Regelung kannte keine Beschränkung auf Personenschaden und Sachschaden, und der deutsche Gesetzgeber durfte diese Beschränkung nicht neu einführen, da er nach den Pariser Verträgen lediglich das alliierte Recht transformieren sollte. Der deutsche Gesetzgeber hat aber zusätzliche Absicherungsklauseln eingebaut.“ Wodurch nach Heintzlers Ansicht diejenigen, die ihre Forderungen erst jetzt stellen können, gegenüber denjenigen, die nach dem Gesetz der Alliierten entschädigt wurden, benachteiligt seien.

Falls die BASF mit dieser Theorie Erfolg hat, wird für Etat-Posten für Besatzungsschäden im Bundeshaushalt beträchtlich erhöht werden müssen: Die Zahl ähnlich gearteter, bisher aber auf Grund des Entschädigungsgesetzes nicht geltend gemachter oder schon abgewiesener Forderungen ist unübersehbar.

HAMBURG

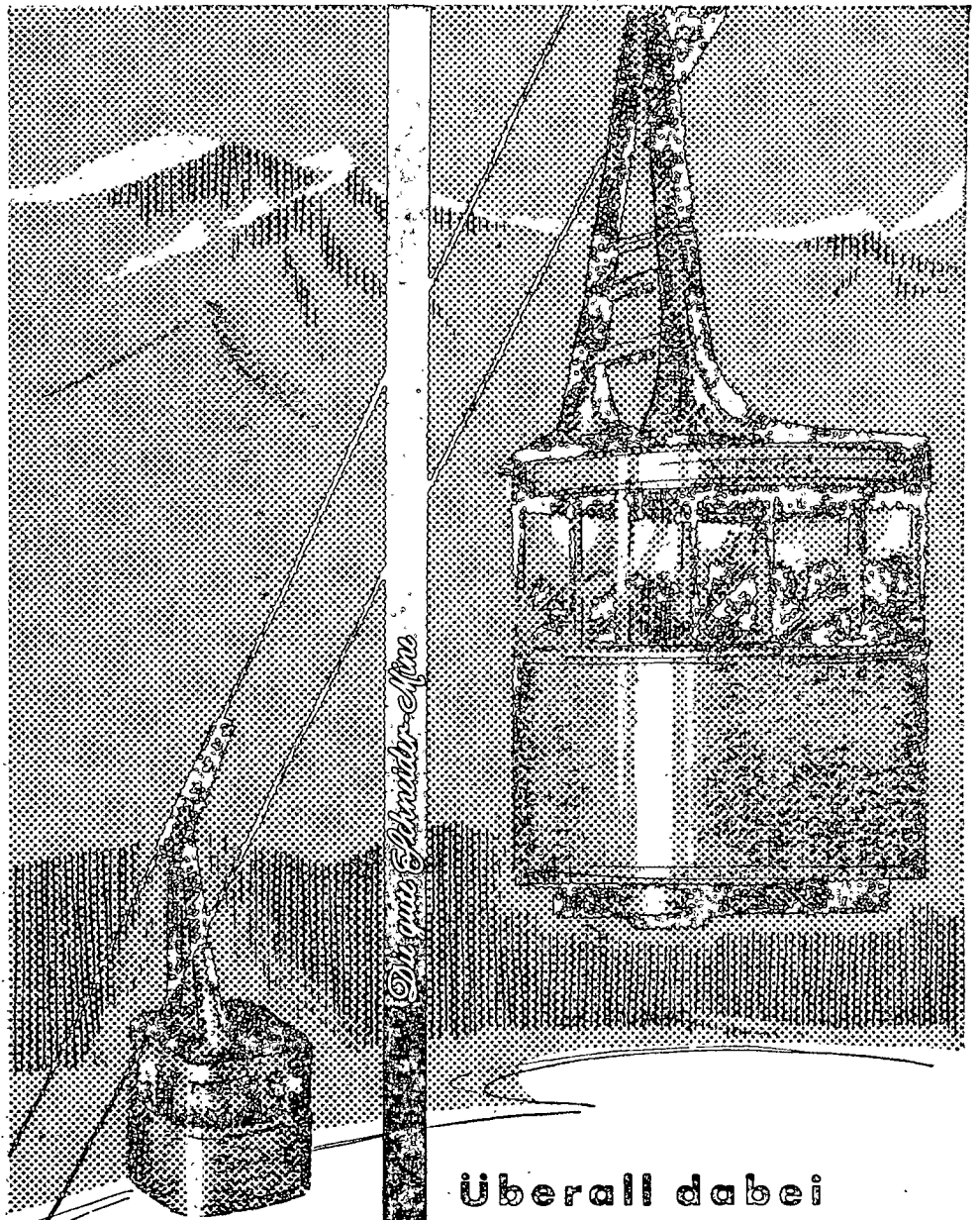
ST. PAULI

Alles wurde teurer

In einem Hinterzimmer des Bierlokals „Klabautermann“ im Hamburger Vergnügungsviertel St. Pauli versammelten sich Anfang letzter Woche Mitglieder des Gaststätten-Verbandes und des Bürgervereins von St. Pauli. Zu dem Treffen hatte der Vorsitzende des Bürgervereins, Friedrich Winkelmann, mit dem Hinweis eingeladen, es müsse nun endlich etwas geschehen, um dem Nepp in der weltbekannten Stätte nächtlicher Lustbarkeit rigoros ein Ende zu bereiten.

Den Anstoß zu solcher Selbsthilfeaktion gaben zahlreiche grobe Briefe von verärgerten Fremden, die sich über die haarsträubenden Ungastlichkeiten beschwerten. Schlimmer noch: Die trüben Erfahrungen genepter St.-Pauli-Bummler füllten die Briefspalten ausländischer Zeitungen, durchaus dazu angetan, weitere Besucher abzuschrecken.

Angesichts dieser Gefahren entschlossen sich Winkelmann und Mit-Gastronomen, die Geschäftsgepflogenheiten der Amüsier-Institute zu überprüfen. Und in der Tat:



EUROPA-STOT.

Hier sitzen sie und genießen das Panorama. Die gute Schneider-Mine schreibt den Urlaubsbericht als treue Begleiterin auf Ferienfahrt und Reise.

Überall dabei

Herrlich ist so ein Urlaub: Sonne, die gewaltige Bergkette, weiß schimmernde Gletscher und drüber der tiefblaue Himmel. Die gute Schneider-Mine ist überall dabei. Sie wird später oben auf dem Gipfel, die vielen, schönen Eindrücke vom Urlaub an all die schreiben, die zu Hause bleiben mußten. Bei so frohen Kartengrüßen macht sie besonders gerne mit. Man spürt den Schwung und die Begeisterung, mit der sie Ihrer Hand folgt, sauber, gestochen scharf, auch bei kleinster Schrift.

Jetzt 10 Pfennig billiger  und so präzise wie bisher.

Die gute Schneider-Mine